

## söp\_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren Z .../20 betreffend die Beschwerde

des **Herrn ...**

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

**Die Beschwerdegegnerin zahlt an den Beschwerdeführer 25,00 EUR.**

### Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Beschwerdeführer wollte am 21.02.2...0 mit dem Zug von L. nach A. fahren. Die für diese Fahrt notwendige Fahrkarte wollte er online bei der Beschwerdegegnerin erwerben. Versehentlich buchte er am 21.02.2...0 um 10:08 Uhr ein Sachsen-Ticket für den 22.02.2...0 zum Preis von 25,00 EUR (Online-Ticket, 2. Klasse).
- Nachdem er seinen Fehler bemerkte, erwarb er um 10:18 Uhr bei der Beschwerdegegnerin ein weiteres Sachsen-Ticket zum Preis von 25,00 EUR, das am 21.02.2...0 gültig war und ausweislich des Zangenabdrucks auch genutzt wurde (2. Klasse).
- Um 10:28 Uhr habe sich der Beschwerdeführer per E-Mail an die Beschwerdegegnerin gewandt und unter Vorlage des nachgekauften Tickets um Stornierung des „irrtümlich für den falschen Tag“ gebuchten Tickets gebeten. Er wies darauf hin, dass das Ticket für den 22.02.2...0 nicht benutzt werde.
- Die Beschwerdegegnerin reagierte erstmals am 31.03.2...0 auf das Anliegen und lehnte eine Erstattung ab, da Ländertickets von Umtausch und Stornierung ausgeschlossen seien.
- Weitere Korrespondenz führte zu keinem anderen Ergebnis.
- Der Beschwerdeführer ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

### Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Beschwerdeführer nutzte das am 22.02.2...0 gültige Sachsen-Ticket offenbar nicht. Er kann es zudem aufgrund der Gültigkeitsbeschränkung wohl dauerhaft nicht (mehr) nutzen, ebenso wie eine Nutzung durch Dritte aufgrund der Personenbezogenheit des Online-Tickets ausgeschlossen ist. Der Beschwerdeführer sieht sich insoweit mit unnützen Kosten in Höhe von 25,00 EUR belastet. Es ist daher nachvollziehbar, dass er sich ein Entgegenkommen von Seiten der Beschwerdegegnerin wünscht.
- Der Beschwerdeführer könnte das Rechtsgeschäft über den Erwerb der Fahrkarte für den 22.02.2...0 nach § 119 BGB wegen eines Erklärungsirrtums wirksam angefochten haben. Ein Erklärungsirrtum liegt vor, wenn der äußere Erklärungstatbestand nicht dem Willen des Erklärenden entspricht. Dies könnte vorliegend der Fall sein, da der Beschwerdeführer nach seinen Schilderungen ein Ticket für den 21.02.2...0 und nicht für den 22.02.2...0 erwerben wollte.

Unter Zugrundelegung eines zur Anfechtung berechtigenden Erklärungsirrtums könnte die Anfechtungserklärung hier unverzüglich und damit fristgemäß im Sinne des § 121 BGB erfolgt sein: Der Beschwerdeführer wandte sich offenbar innerhalb einer halben Stunde nach Erwerb der falschen Fahrkarte an die Beschwerdegegnerin.

Dann wäre der Vertrag über den Erwerb der Fahrkarte von Anfang an nichtig und die gewährten Leistungen zurück zu gewähren (§§ 142, 812 BGB). Der Beschwerdeführer könnte daher einen Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Kosten für das fehlerhaft erworbene Ticket für den 22.02.2...0 haben.

Im Falle einer solchen Anfechtung könnte die Beschwerdegegnerin zwar Schadensersatz wegen ihres Vertrauens auf die Wirksamkeit der Erklärung fordern. Ein entsprechender Vertrauensschaden ist der Schlichtungsstelle jedoch nicht bekannt.

Die allgemeinen Anfechtungsregelungen des BGB gelten neben den Beförderungsbedingungen und etwaigen spezialgesetzlichen Vorschriften für den Eisenbahnverkehr. Das Anfechtungsrecht ist grundsätzlich nicht disponibel und kann insbesondere nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen werden (vgl. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, hierzu BGH NJW 83, 1671).

- Nach Ziff. ... der Beförderungsbedingungen ... kann das Verkehrsunternehmen in besonderen Härtefällen aus Gründen der Billigkeit einen Umtausch oder eine Erstattung auch dann zulassen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Ein solch besonderer Härtefall könnte hier vorliegen. Der Beschwerdeführer hat für seine Fahrt am 21.02.2...0 im Ergebnis doppelt gezahlt.

### Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

Gemäß Ziff. 5.1 der Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebotes „Sachsen-Ticket“ sind Erstattung und Umtausch von Sachsen-Tickets grundsätzlich ausgeschlossen.

### Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

**Nach Abwägung aller Umstände** (insbesondere wirksame Anfechtung bzw. denkbarer Härtefall einerseits, keine tarifliche Erstattung andererseits) regen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung und Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit an, dem Beschwerdeführer 25,00 EUR zu zahlen.

Der Zahlbetrag entspricht den Ticketkosten für das fehlerhaft erworbene Ticket für den 22.02.2...0.  
Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Berlin, den ...02.2021

Volljuristin / Schlichterin